



Jahrgang 2024 / Nr. 71 vom 26. November 2024

**642. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudium
„Psychotherapie“ (BSc (CE))**

**642. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudium
„Psychotherapie“ (BSc (CE))**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie“ (BSc (CE))

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 02

Gültig ab Inkrafttreten am 01.12.2024
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	3
§ 4. Anerkennbare Leistungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen	3
§ 5. Sprachregelung	4
§ 6. Mitgeltende Unterlagen.....	4
§ 7. Begriffe und Abkürzungen.....	4
§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt.....	4
§ 9. Änderungsverfolgung	4

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie“ (BSc (CE)), Studienkennzahl UM 988 045, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudium „Psychotherapie“ (BSc (CE)) dient dem Ziel, eine fundierte Grundausbildung für die psychotherapeutische Ausbildung anzubieten. Das Studium vermittelt grundlegende Kompetenzen (im Sinne von Einstellungen, Wissen und Fertigkeiten) in den Bereichen der Psychotherapie und Psychologie. Weiters werden die Inhalte des allgemeinen Teils der Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß § 3 Abs. 1 (Psychotherapeutisches Propädeutikum) des Psychotherapiegesetzes, BGBl Nr. 361/1990 idgF, vermittelt.

Die selbständige Ausübung der Psychotherapie setzt gemäß § 2 Psychotherapiegesetz die Absolvierung einer allgemeinen und einer besonderen Ausbildung voraus. Sowohl der allgemeine Teil (psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß §§ 3 bis 5 Psychotherapiegesetz) als auch der besondere Teil (psychotherapeutisches Fachspezifikum gemäß §§ 6 bis 8 Psychotherapiegesetz) wird durch eine theoretische und praktische Ausbildung vermittelt.

Das psychotherapeutische Propädeutikum ist gemäß § 4 Abs. 1 Psychotherapiegesetz durch privat- oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu vermitteln, die nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind.

Die Liste dieser propädeutischen Ausbildungseinrichtungen kann über die Homepage des fachlich zuständigen Ministeriums durch Auswahl der Ausbildungsart „PTH, propädeutische theoretische Ausbildungseinrichtungen“ bzw. „PTH, propädeutische Praktika“ abgerufen werden: <https://einrichtungen.ehealth.gv.at/SucheEinrichtung.aspx>



Im Sinne des UG handelt es sich bei diesen Ausbildungseinrichtungen teilweise um anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudium „Psychotherapie“ (BSc (CE)) bildet unter anderem den theoretischen und praktischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums ab und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- psychotherapeutischen Basiskompetenzen,
- wissenschaftlicher Forschungsmethodik und guter wissenschaftlicher Praxis (good scientific practice) und
- störungs- und indikationsspezifischer Psychotherapie sowie psychologischem und medizinischem Grundlagenwissen.

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie“ (BSc (CE)) hat der_die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem_einer unter § 2 genannten Anbieter_in der Studienleitung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vorgelegt, sind diese während des Zulassungszeitraums bei der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_die Studierende im Anschluss die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem_einer unter § 2 und § 4 genannten Anbieter_in der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudium erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen

Leistungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß UG, welche gemäß § 4 Abs. 1 Psychotherapiegesetz als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden auf folgende Module des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie“ (BSc (CE)), welche den theoretischen und praktischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 Psychotherapiegesetz abbilden, anerkannt:

UWK	
Modul	ECTS-Punkte
Klinische Psychiatrie & Diagnostik (Schwerpunkt Erwachsene)	12
Altersgruppenspezifische Psychiatrie & Diagnostik	12
Medizinische Grundlagen	9
Ethische & rechtliche Rahmenbedingungen	12
Psychosoziale Versorgung	9
Praxis	24
	78

§ 5. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher Sprache akzeptiert.

§ 6. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“ (BSc (CE)) idgF

§ 7. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 12.09.2023, anzuwenden ab 01.10.2023 bis 30.11.2024.

Version 02, 03.07.2024, anzuwenden ab 01.12.2024 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

§ 9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
12.09.2023	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe
03.07.2024	02	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Anpassung an Curriculum

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc
Studiendirektor